



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE



WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Ausgabe: Diputación de Alicante

Leitung: Ausländeramt (Unidad de Ciudadanos Extranjeros)

www.ciudadanosextranjeros.es

Design und Grafik: Bild und Institutionelle Förderung Abteilung

Ausgabedatum: 09/2013



Inhalt

1. Das Europäische Parlament	2
2. Wer kann in Spanien an den Wahlen zum Europaparlament teilnehmen und gewählt werden?	3
3. Der Wahlvorgang	5
4. Der Wahlkampf	7
5. Wie und wo wird gewählt?	8
6. Die Briefwahl	9
7. Wahlstimme für behinderte Menschen	10
8. Gesetzgebung Wahlen zum Europäischen Parlament und Wahlverfahren	11

1. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament ist ein wichtiges Organ der Europäischen Union. Es ist maßgebend an der Entscheidungsfindung und der Annahme der wesentlichen europäischen Gesetze beteiligt, die danach von den EU-Mitgliedstaaten angewendet und in nationales Recht umgesetzt werden.

Es ist das einzige Organ der Europäischen Gemeinschaft, deren Vertreter alle fünf Jahre direkt von den Bürgern der EU gewählt werden und stellt somit eine Möglichkeit der Teilnahme der EU-Bürger an der Entscheidungsfindung in der Europäischen Union dar.

Die letzten Reformen des EU-Vertrages haben die Position des Europaparlaments bei den Entscheidungsprozessen, die gemeinsam mit anderen europäischen Organen, wie der Kommission oder dem Rat erfolgen, gestärkt. Dabei wurden die Aufgaben des Parlaments erweitert und seine Rolle bei Prozessen, wie der Wahl der wichtigsten Ämter in der Europäischen Union erhöht.

Jeder EU-Mitgliedstaat ist berechtigt, eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten zu wählen, die in erster Linie von der Bevölkerungszahl abhängt. Bei den letzten Wahlen wurden 766 Europaabgeordnete gewählt. Jedem Mitgliedstaat ist eine feste Anzahl an Sitzen zugeteilt, die von mindestens 6 bis maximal 99 reichen. Bei den letzten Europawahlen wurden in Spanien 54 Sitze gewählt.

Jedes Land legt ein eigenes System für die Wahl der Europaabgeordneten fest. In Spanien wird diese Wahl durch das Wahlgesetz 5/1985 (LOREG), konkret Artikel 210 ff. geregelt. Es gelten jedoch bestimmte gemeinsame Vorschriften für alle Staaten, die mit dem allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen Wahlrecht und der Proportionalität des Wahlsystems in Beziehung stehen.

2. Wer kann in Spanien an den Wahlen zum Europaparlament teilnehmen und gewählt werden?

Nach der spanischen Gesetzgebung können an den Wahlen zum Europaparlament alle spanischen Bürger teilnehmen, die volljährig, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und im Wählerverzeichnis eingetragen sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in Spanien oder im Ausland haben.

Weiterhin können alle die Personen wählen, die Unionsbürger sind und in Spanien ihren Wohnsitz haben, obwohl sie nicht die spanische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn sie:

- Im Einwohnerverzeichnis des Ortes, in dem sie ihr Wahlrecht ausüben möchten, gemeldet sind;
- Im Wählerverzeichnis für Nichtunionsbürger (CERE) eingetragen sind;
- Ihre Absicht erklärt haben, an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Diese Willenserklärung hat durch eine förmliche Wahlabsichtserklärung „CERE.DFA“ zu erfolgen, die bei der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt werden kann. Diese Erklärung hat Gültigkeit, solange der Unionsbürger seinen Wohnsitz in Spanien hat. Sie muss nicht bei jeder Wahl erneut abgegeben werden.
- Am Wahltag volljährig und nicht geschäftsunfähig sind.

Unionsbürger, die erklären, ihr Wahlrecht in Spanien ausüben zu wollen, können dies nicht in einem anderen Mitgliedsstaat tun.

Unionsbürger, die ihr Wahlrecht in ihrem Herkunftsland ausüben möchten, haben die von diesem Staat festgelegten gesetzlichen und administrativen Erfordernisse zu erfüllen.

Passiv Wahlberechtigte bei diesen Wahlen sind neben den spanischen Staatsbürgern, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, alle die Personen, die Unionsbürger sind und in Spanien ihren Wohnsitz haben, obwohl sie nicht die spanische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn sie alle Erfordernisse erfüllen, die von den spanischen passiv Wahlberechtigten gefordert werden, das sind:

- Sie erfüllen die Voraussetzungen für aktiv Wahlberechtigte.

- Über sie ist keine Strafe verhängt, die ihnen dieses Recht aberkennen kann.
- Sie unterliegen keiner, vom Gesetz genannten negativen Wählbarkeitsvoraussetzung, die vor allem auf diejenigen Bürger zutrifft, die öffentliche Ämter bekleiden, über die sie den normalen Verlauf des Wahlverfahrens gefährden könnten, wie die Zugehörigkeit zum Richterstand oder den Streitkräften. Bei Unionsbürgern wird zudem berücksichtigt, ob sie Ämter in ihrem Herkunftsland bekleiden, die nach den dortigen Gesetzen eine negative Wählbarkeitsvoraussetzung darstellen. Die spanische und europäische Gesetzgebung kennt noch weitere Voraussetzungen, unter denen die Ausübung bestimmter Ämter mit der Funktion eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht vereinbar ist und sich ausschließt.

Von den Unionsbürgern wird zudem verlangt, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind.

Ein Unionsbürger, der in Spanien für die Wahlen zum Europäischen Parlament kandidieren möchte, hat bei Einreichung seiner Kandidaturerklärung neben den Unterlagen, die bescheinigen, dass er die von der spanischen Gesetzgebung geforderten Voraussetzungen erfüllt, eine förmliche Erklärung vorzulegen, aus der Folgendes hervorgeht:

- Seine Staatsangehörigkeit und seine Anschrift in Spanien;
- Dass er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert;
- Ggf. das Wählerverzeichnis der Gebietskörperschaft oder Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaats, mit dem bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist.
- Weiterhin hat er eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist bzw. dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Der zentrale Wahlvorstand kann zudem verlangen, dass er einen gültigen Identitätsausweis vorlegt und den Zeitpunkt angibt, seit dem er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist.

Nach Aufstellung der Kandidaturen übermittelt der zentrale Wahlvorstand an die anderen Mitgliedsstaaten

die Informationen über deren Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder die eine Kandidatur eingereicht haben.

An den Wahlen zum Europäischen Parlament nehmen die nationalen Parteien teil. Nach Wahl der Abgeordneten organisiert sich die Mehrheit in übernationalen politischen Fraktionen. Die nationalen Parteien haben sich auf europäischer Ebene größtenteils zu Europaparteien zusammengeschlossen, sodass eine der wichtigsten Fragen der Wahlnacht ist, welche dieser Fraktionen ein größeres Gewicht bei den Entscheidungen der nächsten Legislaturperiode haben wird.

Die Abgeordneten sind nicht entlang nationaler Gruppen, sondern weltanschaulicher Fraktionen organisiert, üben ihr Mandat jedoch unabhängig aus.

★ 3. Der Wahlvorgang

In Spanien ist der Wahlkreis für die Wahlen zum Europäischen Parlament das gesamte nationale Territorium, sodass die von den jeweiligen Parteien erzielten Stimmen zusammengezählt werden, unabhängig von der Provinz, in der die Wähler ihren Wohnsitz haben. Es sind die einzigen Wahlen, die so ablaufen, denn bei allen übrigen Wahlen (Kommunal-, Regional- und Parlamentswahlen) sind die Wahlbezirke die Kommune oder Provinz.

Aufgrund der Existenz eines einzigen Wahlbezirks stellen die politischen Parteien, deren Koalitionen und die so genannten Wählervereinigungen (Zusammenschlüsse von Bürgern, die sich nur für konkrete Wahlen vorstellen) eine einzige Kandidatenliste für das ganze Land. Diese Kandidatenliste darf nicht geändert werden, sodass die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt werden, in der sie auf der Liste erscheinen. Die Parteien können jedoch darum ersuchen, dass die Verbreitung ihrer Kandidatur begrenzt wird und nur in bestimmten Autonomen Regionen bekannt gegeben wird bzw., dass auf den Stimmzetteln nur die Namen ihrer Kandidaten in dieser bestimmten Autonomen Regionen erscheinen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, hängt die Anzahl der Europaabgeordneten, d.h. die Anzahl der zu vergebenden Mandate von den diesbezüglichen Vorschriften der EU-Richtlinie ab, die eine feste Anzahl von Sitzen für jedes Land festlegt, die die Anzahl der Kandidaten für jede Kandidatur und die Anzahl der Nachrücker bestimmt.

Bei Ableben, Invalidität oder Rücktritt eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird sein Sitz dem Kandidaten bzw. falls zutreffend dem Nachrücker derselben Liste unter Beachtung der Reihenfolge zugeteilt.

In Spanien erfolgt die Zuteilung der Sitze, die jeder Partei im Europäischen Parlament nach den erhaltenen Stimmen zustehen, nach dem D´Hondt-Verfahren, wie in Artikel 163 des spanischen Wahlgesetzes festgelegt ist. Es ist jedoch keine Mindestzahl an Stimmen vorgeschrieben, wie dies bei den spanischen Wahlen der Fall ist.

Die Ausschreibung für die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament wird nach Gemeinschaftsrecht und dem vom Regierungspräsidenten nach Ministerratsbeschluss erlassenen Königlichen Dekret ausgeführt.

Der zentrale Wahlvorstand ist für die Umsetzung der Mehrheit der Funktionen zuständig, die der spanische Gesetzgeber den Wahlorganen übertragen hat, unbeschadet des Rechts der politischen Parteien, Vertreter in die regionalen Wahlvorstände zu entsenden. Letztere sind für die Stimmzählung in jeder Provinz nach dem Wahlgang zuständig.

Alle Organisationen, die bei diesen Wahlen kandidieren möchten, müssen mindestens 15.000 Unterschriften von Wählern beibringen, wobei jeder Wähler nur einmal unterschreiben darf. Dieses Erfordernis kann durch die Unterschrift von 50 Wahlämtern (Parlamentarier, Senatsmitglieder, Europaabgeordnete, Abgeordnete des Regionalparlaments, Stadt- und Gemeindevertreter u.a.) ersetzt werden.

Die Listen jeder Partei werden im Staatsanzeiger (BOE) zur öffentlichen Bekanntgabe und ggf. Anfechtung veröffentlicht.

Die Stadtverwaltungen sind verpflichtet, in den Tagen nach dem Aufruf einen Informationsservice bezüglich der Wahllisten einzurichten.

Eine Abfrage der Wahllisten kann mit elektronischen Hilfsmitteln (wenn die Stadtverwaltung über diese verfügt) nach einer Identifikation des Interessenten erfolgen oder durch einen öffentlichen Aushang der Wahllisten.

Falls der Bürger eine Reklamation bezüglich der Wählerliste einreichen möchte, weil er vielleicht nicht auf der Wählerliste steht oder seine Angaben falsch sind, muss er sich an die Provinzverwaltung des Wahlamtes oder an die Stadtverwaltungen wenden, die dann diese an die Provinzverwaltung weiterleitet.

In eingereichten Reklamationen müssen innerhalb von drei Tagen bearbeitet werden. Änderungen müssen öffentlich bekannt gegeben und dem Antragsteller sowie den Stadtverwaltungen mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann gerichtlich vorgegangen werden.

Das Wahlprüfungsamt sendet an alle Wahlberechtigten einen Wahlausweis mit den aktualisierten Daten ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe von Wahllokal und Tisch für die Stimmenabgabe.

★ 4. Der Wahlkampf

Unter Wahlkampf versteht man eine Reihe von verschiedenen Veranstaltungen, auf denen die politischen Formationen ihre Mitglieder aus der Wählerliste, ihr Wahlprogramm und ihre Kandidaten vorstellen.

Von der Wahlausschreibung bis zum Beginn des Wahlkampfes ist es der öffentlichen Gewalt untersagt, Handlungen auszuführen, die als Stimmenfang verstanden werden könnten, wie die Einweihung öffentlicher Dienstleistungen und andere Tätigkeiten, die auf erzielte Erfolge verweisen bzw. bei denen Ausdrücke verwendet werden, die mit denen übereinstimmen, die von politischen Institutionen bei Wahlen verwendet werden.

Am 38. Tag nach dem Wahlaufruf beginnt der Wahlkampf, der insgesamt 15 Tage andauert. Der Wahlkampf endet in allen Fällen um 24 Uhr am Vortag des Wahltages. Ab diesem Zeitpunkt darf keine Wahlpropaganda mehr ausgegeben werden und auch keine andere Wahlkampfveranstaltung durchgeführt werden. Dieser Tag bzw. Zeitspanne soll für eine Besinnung vor der Wahl genutzt werden.

Die öffentlichen Wahlkampfveranstaltungen, die von den politischen Formationen durchgeführt werden, richten sich nach der aktuell gültigen Rechtsprechung in Bezug auf Versammlungen, verankert in der spanischen Verfassung.

Die Stadtverwaltungen müssen offizielle Lokale und öffentliche Orte kostenlos zur Verfügung stellen,

damit die politischen Formationen ihre Wahlkampfveranstaltungen durchführen können.

Im Gegenzug können die öffentlichen Einrichtungen diese Zeit für institutionelle Werbekampagnen nutzen, um die Bürger u.a. über das Wahldatum, den Wahlvorgang und die Briefwahl zu informieren, ohne dabei die Ausrichtung der Wahlstimme der Bürger zu beeinflussen.

Die institutionellen Werbekampagnen werden in kostenlosen Sendungen öffentlicher Presseeinrichtungen in den von den Wahlen betroffenen Gebieten durchgeführt.

Das Gesetz erfasst konkrete Verbote für bestimmte Personen in Bezug auf die Verteilung von Propaganda oder andere Wahlkampfaktivitäten in Verbindung mit einer einzelnen politischen Formation (aktive Mitglieder der Wehrmacht, Polizei oder Richter).

5. Wie und wo wird gewählt?

Generell ist die Wahlstimme universell, frei, gleichberechtigt, direkt und geheim. Die Wahlstimme in Spanien ist nicht Pflicht, d.h. es gibt keinerlei Strafe für Personen, die nicht wählen, obwohl sie vielleicht im Vorfeld kundgetan haben, dass sie dies tun würden.

Die Abgabe der Wahlstimme findet in einem Wahllokal (Colegio electoral) statt, welches wiederum in Abteilungen (Sección) und Tische (Mesas) aufgeteilt ist.

Am Wahltag müssen die Wähler zwischen 9 und 20 Uhr im Wahllokal, Tisch und Abteilung erscheinen, die ihnen zugeteilt wurden und die auf ihrem Wahlschein (Tarjeta Censal) aufgeführt sind.

Der Wahlschein ist ein Dokument, auf dem die aktuellen Angaben der Wählerliste aufgeführt sind sowie die Kennzeichnung für Tisch und Abteilung, die dem Wähler zugeteilt wurden. Es muss hervorgehoben werden, dass der Wahlschein nicht zur Identifizierung des Wählers benutzt werden kann, aus diesem Grund müssen gemäß dem Wahlgesetz eines der folgenden Ausweisdokumente, immer das Original, vorgelegt werden:

- Ausweis.

- Reisepass (mit Lichtbild).
- Führerschein (mit Lichtbild).

In den Wahllokalen liegen die Wahlzettel (Papeletas) mit allen Kandidaturen sowie Umschläge aus. Ebenfalls stehen Wahlkabinen bereit, um eine geheime Wahl zu garantieren. Die Wähler erscheinen nacheinander mit ihren Wahlzetteln im Umschlag am Wahltisch und geben dem Vorsitzenden des Tisches ihren Namen und Nachnamen an, wobei zur Identifizierung eine der eben genannten Unterlagen vorgelegt werden muss.

Jeder Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, kann über eine Auslosung ausgewählt werden, Helfer am Wahltisch zu sein. In diesem Fall wird er von der Verwaltung entsprechend informiert. Die Teilnahme als Helfer am Wahltisch ist Pflicht und eine nicht gerechtfertigte Nichterfüllung führt zu einer Sanktion. Bürger mit einer anderen Staatsangehörigkeit müssen im Sekretariat der Stadtverwaltung angeben, ob sie über ausreichende Spanischkenntnisse verfügen und können ggf. durch eine andere Person ersetzt werden. Neben anderen Gründen, die rechtfertigen, kein Mitglied des Wahlvorstands zu sein (vor allem medizinischer Art), sind auch Personen, die älter als 65 oder 70 Jahre sind, von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn sie dies vor den Wahlorganen erklären.

★ **6. Die Briefwahl**

Für den Fall, dass der Wähler am Wahltag sich nicht in der Ortschaft, in der er wählen müsste, aufhalten sollte oder nicht im Wahllokal erscheinen kann (Arbeit, Krankheit, usw.), kann er auf die Briefwahl zurückgreifen.

Dafür muss er bei der Provinzverwaltung der Wählerliste einen Antrag stellen. Das dafür benötigte Formular wird ihm in jedem Postamt zur Verfügung gestellt.

Der Antrag kann in einem Zeitraum vom ersten Tag des Wahlaufufes bis zum zehnten Tag vor der Wahl gestellt werden.

Nachdem die Identität des Wählers nachgewiesen wurde, wird dieser derartig in die Wählerliste eingetragen, dass dieser Wähler nicht mehr persönlich zur Wahl erscheinen muss. Nachdem dieser Vermerk

eingetragen wurde, schickt die zuständige Abteilung der Wählerliste dem Wähler per Einschreiben eine Anleitung, die Wahlzettel und Umschläge, eine Eintragungsnachweis in die Wählerliste sowie einen Umschlag mit der Anschrift des Tisches, an die der Wähler seine Wahlstimme schicken muss.

Nachdem der Wähler die gewünschten Wahlzettel ausgewählt hat, steckt der diese in den Umschlag der Briefwahl und verschließt diesen. Sollten mehrere Wahlvorgänge auf einmal durchgeführt werden (Gemeindewahlen und die Wahlen für das europäische Parlament, z.B.) muss auf gleiche Weise für jeden einzelnen Wahlvorgang vorgegangen werden.

Anschließend steckt der Wähler den Wahlumschlag oder -umschläge der entsprechenden Wahl in den Umschlag mit der Anschrift des Mesa und verschickt diesen per Einschreiben bis zum dritten Tag vor den Wahlen. Der Umschlag muss nicht frankiert werden.

★ **7. Wahlstimme für behinderte Menschen**

Die spanische Gesetzgebung verlangt, dass die Wahllokale ebenfalls für Menschen mit eingeschränkter Beweglichkeit zugänglich sind. In Krankheitsfällen oder Unfähigkeit persönlich in einem Postamt zu erscheinen und einen Antrag auf Briefwahl zu stellen, kann der Wähler wie folgt vorgehen:

Der Antrag auf die Eintragung in die Wählerliste kann durch eine dafür notariell oder konsularisch bevollmächtigte Person gestellt werden. Dafür wird ein Dokument benötigt, das individuell für jeden Wähler ausgestellt wird. Es können nicht mehrere Wähler aufgeführt werden und dieselbe Person kann nicht in Vertretung von mehr als einem Wähler auftreten. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anfahrt des Notars bis zum Wohnsitz des kranken oder verhinderten Wählers, um diesem eine notarielle Vollmacht auszustellen, für den Wähler kostenlos ist.

In Fall von Personen mit eingeschränkter oder fehlender Sehkraft, bestimmt Paragraph 87.1 des Organgesetzes 5/1985 vom 19. Juni zum allgemeinen Wahlvorgang, dass diese von einer Vertrauensperson begleitet werden können. Außerdem können sie auf Wunsch ihre Wahlstimme gemäß dem königlichen Erlass 1612/2007 vom 7. Dezember mit Unterlagen in Brailleschrift abgeben. Die Unterlagen erhalten

die Wähler, die diese im Vorfeld beantragt haben, am Mesa und sie können somit ihre Wahl unabhängig treffen. Diesen Vorgang können Personen mit eingeschränkter Sehkraft nutzen, welche die Brailleschrift kennen und eine körperliche Behinderung gleich oder höher als 33% aufweisen oder Mitglieder der ONCE (Spanischer Blinden- und Sehbehindertenverband) sind.

Die Nutzung dieses Vorganges ist freiwillig, d.h., dass jene Personen, die dies wünschen weiterhin von einer Vertrauensperson begleitet werden können, gemäß Paragraph 87.1 des Organgesetzes 5/1985 vom 19. Juni zum allgemeinen Wahlvorgang.

8. Gesetzgebung Wahlen zum Europäischen Parlament und Wahlverfahren

- Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.
- Spanische Verfassung: Paragraphen 13.2, 23, 140.1 und 141.
- Organgesetz 5/1985 vom 19. Juni, allgemeines Wahlgesetz.
- Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über Rechte und Freiheiten der Ausländer in Spanien und ihre soziale Integration: Paragraph 6.
- Organgesetz 6/2002 vom 27. Juni über politische Parteien.
- Gesetz 7/1985 vom 2. April, Gemeindeordnung.

Links

Offizielle Website des Europäischen Parlaments.

Nationales Statistikinstitut.

Innenministerium.

Zentraler Wahlvorstand.

Spanische Föderation der Gemeinden und Provinzen.

Ausländeramt - Diputación Alicante.

<http://www.europarl.europa.eu/>

<http://www.ine.es/>

<http://www.mir.es/>

<http://www.juntaelectoralcentral.es/>

<http://www.femp.es/>

www.ciudadanosextranjeros.es

UNIDAD DE CIUDADANOS EXTRANJEROS

Diputación de Alicante
Avda. Federico Soto 4.
03003. Alicante
Telfon: 965107391

www.ciudadanosextranjeros.es



@DALCextranjeros



www.facebook.com/extranjerosdipualicante

Notiz:



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

www.ciudadanosextranjeros.es

www.diputacionalicante.es